



**Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 10/2026 vom 04.05.2026**  
**Elektroniske hamtske topjeno Gmejny Bukey**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hochkirch für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 14.04.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

o Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge festgesetzt auf	5.018.900 EUR
o Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	5.257.600 EUR
o Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-238.700 EUR
o Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	5.000 EUR
o Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
o Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	5.000 EUR
o Gesamtergebnis	-233.700 EUR
o Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
o Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
o Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	245.800 EUR
o Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
o Veranschlagtes Gesamtergebnis auf	12.100 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

o Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.754.300 EUR
o Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.750.600 EUR
o Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.700 EUR
o Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.552.700 EUR
o Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen auf	1.853.000 EUR

**Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Redaktion: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Thomas Meltke

o Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-300.300 EUR
o Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-296.600 EUR
o Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
o Gesamtbetrag Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
o Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
o Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-296.600 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf	0 EUR
--	-------

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf	0 EUR
--	-------

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf	300.000 EUR
--	-------------

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen

o für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
o für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
o Gewerbesteuer	390 v.H.

Hochkirch, den 04.05.2026

Thomas Meltke  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde vom Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.04.2026 nicht beanstandet.

#### **Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

#### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hochkirch für das Haushaltsjahr 2026**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Hochkirch für das 2026 liegt in der Zeit vom 08.05.2026 bis einschließlich 20.05.2026 in der Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch, Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Außerdem kann während der genannten Zeit der Haushaltsplan auf der Internetseite der Gemeinde Hochkirch unter [www.hochkirch.de/bekanntmachungen](http://www.hochkirch.de/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Hochkirch, den 04.05.2026

Thomas Meltke  
Bürgermeister